

**Verfassung
der
Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		Seite 3
Artikel 1	Rechtsverhältnisse	Seite 4
Artikel 2	Aufgaben	Seite 5
Artikel 3	Organisation	Seite 5
Artikel 4	Organe	Seite 6
Artikel 5	Der Stammapostel	Seite 6
Artikel 6	Der Landesvorstand	Seite 6
Artikel 7	Die Landesversammlung	Seite 7
Artikel 8	Kirchliche Amtsträger	Seite 9
Artikel 9	Mitgliedschaft	Seite 10
Artikel 10	Vermögen und Finanzen	Seite 11
Artikel 11	Datenschutz	Seite 12
Artikel 12	Verfassungsänderung	Seite 12
Artikel 13	Dauer und Auflösung	Seite 12
Artikel 14	Schlussbestimmungen	Seite 13

Vorwort

Die Neuapostolische Kirche ist eine christliche Kirche. Grundlage ihrer Lehre ist die Bibel. Das Ziel der neuapostolischen Glaubenslehre ist die Zubereitung gläubiger Menschen auf die Wiederkunft Christi.

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ist ein Zusammenschluss der Gebietskirchen von Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen/Thüringen und Sachsen-Anhalt. Sie bildet unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit gemeinsam mit den weiteren neuapostolischen Gebietskirchen eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter Leitung des Stammapostels als ihrem obersten Geistlichen.

Artikel 1

Rechtsverhältnisse

1. Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland“.
2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Die Körperschaftsrechte sind der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg sowie für das Gebiet der Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen/Thüringen verliehen worden.

Im Rahmen der kirchlichen Betreuung, insbesondere der Seelsorge und der Verwaltung kann die Zuständigkeit der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland von dem Gebiet der Bundesländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen abweichen. Durch Vereinbarung mit Neuapostolischen Kirchen anderer Bundesländer kann folgende Regelung getroffen werden:

- a) Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland kann Gebietsteile betreuen, die in einem der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland nicht angehörendem Bundesland liegen.
 - b) Gebietsteile der Bundesländer, die zur Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland gehören, können von einer anderen Neuapostolischen Kirche mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland betreut werden.
4. Das gesamte von der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland in der Bundesrepublik Deutschland betreute Gebiet stellt das „Kirchengebiet“ dar.
 5. Außerdem kann die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland in Abstimmung mit dem Stammapostel die kirchliche Betreuung in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen.

Artikel 2

Aufgaben

1. Aufgabe der Neuapostolischen Kirche ist es, Gottes Wort und Ordnungen allen Menschen zu verkündigen und die erforderlichen Sakramente und Segenshandlungen zu spenden.

Die Neuapostolische Kirche betreut ihre Gläubigen und fördert das neuapostolische Glaubensleben entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis. Das geschieht insbesondere in Form regelmäßiger Gottesdienste, gewissenhafter Seelsorge und einer vom Geist der Nächstenliebe getragenen Wohlfahrtspflege.

2. Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Es werden ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Artikel 3

Organisation

1. Das Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland gliedert sich in rechtlich unselbständige Gemeinden und Bezirke.
2. Die Gemeinde ist die Einheit der Mitglieder aus einem geographisch abgegrenzten Gebiet; sie wird von einem Gemeindevorsteher geleitet.
3. Mehrere Gemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst. Die Leitung eines Bezirkes obliegt dem Bezirksvorsteher. Er hat die Verantwortung für den Bezirk in seelsorgerischer und administrativer Hinsicht inne.

Artikel 4

Organe

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland hat folgende Organe:

1. Stammapostel
2. Landesvorstand
3. Landesversammlung

Artikel 5

Der Stammapostel

1. Der Stammapostel ist die oberste geistliche Autorität aller neuapostolischen Gebietskirchen der Erde und leitet diese in allen religiösen Angelegenheiten.
2. Der Stammapostel wird durch seinen Amtsvorgänger ernannt, oder, sofern eine solche Ernennung fehlt, aus dem Kreise der Bezirksapostel und Apostel gewählt.
3. Der Stammapostel beruft den Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten), die Apostel und Bischöfe. Er kann sie in den Ruhestand versetzen, einstweilen beurlauben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
Der Stammapostel kann hierzu einen Vertreter beauftragen.

Artikel 6

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten) als Vorsitzenden sowie den Aposteln des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland. Soweit die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht ist, beruft der Bezirksapostel dementsprechend weitere Amtsträger aus der Landesversammlung in den Landesvorstand.

2. Die Mitglieder des Landesvorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die administrative Leitung der Kirche. Der Landesvorstand entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Budgets für das kommende Haushaltsjahr
 - b) Beschlußfassung über Investitionen in Sach- und Finanzanlagen und Eingehung von Verbindlichkeiten mit einem Gesamtaufwand von mehr als EUR 500.000,- im Einzelfall
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses
 - d) Entscheidung über Kirchenausschlüsse
 - e) Angelegenheiten, die der Bezirksapostel zur Entscheidung vorgelegt hat.
3. Der Bezirksapostel ist alleinvertretungsberechtigt; er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Vertreter beauftragen, Vollmachten erteilen und widerrufen.
4. Der Landesvorstand wird vom Bezirksapostel einberufen. Er tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf beziehungsweise wenn 1/3 seiner Mitglieder dieses schriftlich beim Bezirksapostel beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann ein anderes, der Bezirksapostel auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
5. Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit 3/4 – Mehrheit der Stimmen der anwesenden und gültig vertretenen Mitglieder gefaßt.

Artikel 7

Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Bischöfen und den Bezirksvorstehern des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
2. Vorsitzender der Landesversammlung ist der Bezirksapostel oder ein von ihm bestellter Vertreter.

3. Die Landesversammlung hat das Recht und die Aufgabe, Vorschläge und Anträge hinsichtlich der kirchlichen Arbeit zu beraten und zur weiteren Bearbeitung an den Landesvorstand weiterzugeben. Ihr obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesvorstandes
 - b) Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
 - c) Änderung der Verfassung und Beschlußfassung über eine Änderung der Rechtsform
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
4. Die Landesversammlung wird vom Bezirksapostel einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf bzw. wenn 1/3 ihrer Mitglieder dieses schriftlich beim Bezirksapostel beantragt.

Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied der Landesversammlung kann ein anderes, der Bezirksapostel auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Bei der Beschlußfassung und Entlastung gemäß Ziff. 3 a) haben die Mitglieder des Landesvorstandes kein Stimm- und kein Vertretungsrecht.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

5. Für Verfassungsänderungen, für eine Änderung der Rechtsform sowie zu einer Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland ist eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden bzw. wirksam vertretenen Stimmberechtigten und zugleich eine 2/3 - Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Landesversammlung erforderlich.
6. Beschlüsse über eine Verfassungsänderung, eine Änderung der Rechtsform oder eine Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels. Wird die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Protokolls der Landesversammlung schriftlich verweigert, so gilt sie als erteilt.

Artikel 8

Kirchliche Amtsträger

1. Zur Erfüllung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben der Neuapostolischen Kirche, insbesondere zur seelsorgerischen Betreuung der Mitglieder, werden Amtsträger berufen. Der Inhalt des Amtsauftrages ergibt sich aus den Vorgaben der Stammapostel.
2. Die Amtsträger werden durch den Stammapostel, den Bezirksapostel oder einem von diesen bestellten Vertreter in ihr Amt berufen, in den Ruhestand versetzt, einstweilen beurlaubt oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
3. Die Berufung zum Amtsträger setzt insbesondere voraus:
 - a) gründliche Kenntnis und Überzeugung von Lehre und Einrichtungen der Neuapostolischen Kirche,
 - b) einen unbescholtenen und nach der Lehre Christi ausgerichteten Lebenswandel.
4. Die Amtsausübung erfolgt nach den Weisungen des Stammapostels, des Bezirksapostels und der Apostel.
5. Die Amtsausübung erfolgt freiwillig und grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Alle Amtsträger sind Geistliche im Sinne der allgemeinen Gesetze. Sie sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge, von welchen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Amtsträger Kenntnis erhalten, verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt über die Dauer der Amtstätigkeit hinaus.
7. Abberufung, Versetzung in den Ruhestand, Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluß beenden die Amtstätigkeit und haben den Verlust sämtlicher mit dem Kirchenamt verbundenen Rechte zur Folge.
8. Bei Beendigung der Amtstätigkeit ist der Amtsträger verpflichtet, das Kircheneigentum einschließlich aller Akten, Dateien, Schriftstücke und Bücher an die vom Bezirksapostel bestimmte Stelle herauszugeben mit der ausdrücklichen Versicherung, keinerlei Kircheneigentum im Original oder in Kopie weiter im Besitz zu haben. Auf Verlangen hat er über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

Artikel 9

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland kann jede natürliche Person beantragen, die im Kirchengebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich zur neuapostolischen Glaubenslehre bekennt. Für Kinder und Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche wird durch die Empfangnahme des Sakraments „Heilige Versiegelung“ erworben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder anderer neuapostolischer Gebietskirchen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet begründen, erlangen dadurch die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland. In Ausnahmefällen kann eine Person gleichzeitig auch Mitglied einer anderen neuapostolischen Gebietskirche sein.
4. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland wird durch Eintragung in das Mitgliedsregister der zuständigen Gemeinde dokumentiert.
5. Mitglieder der Organe der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland sind als solche Mitglieder dieser Kirche.
6. Die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche haben grundsätzlich Anspruch auf Teilnahme an allen für sie bestimmten kirchlichen Handlungen sowie auf seelsorgerische Betreuung. Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihr Leben nach der Lehre Christi einrichten.
7. Für den Fall, dass das Kirchengebiet nicht mit dem Gebiet der Bundesländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen übereinstimmt, gilt folgendes:

Soweit Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland außerhalb der vorgenannten Bundesländer haben, stehen ihnen die vollen Mitgliedschaftsrechte in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland zu.

Soweit Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der vorgenannten Bundesländer haben, aber zum Kirchengebiet einer Neuapostolischen Kirche in einem anderen Bundesland gehören, ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.

8. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluß
 - d) Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet der in Ziffer 7 genannten Bundesländer und Erlangung der Mitgliedschaft in einer anderen neuapostolischen Gebietskirche.
9. Ein Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland berechtigt. Der Austritt erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Ein Mitglied kann aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgrund ist insbesondere schwerer und nachhaltiger Verstoß gegen Lehre, Zweck oder Ansehen der Kirche.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Landesvorstandes unter Angabe der Gründe. Er ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb von drei Monaten Gegenvorstellungen erheben, über welche der Landesvorstand in einer Besetzung von drei Mitgliedern entscheidet, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt worden ist.
11. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied der Neuapostolischen Kirche kann erneut die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag soll schriftlich erfolgen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bezirksapostel. Eine erneute Spendung des Sakramentes „Heilige Versiegelung“ erfolgt nicht.

Artikel 10

Vermögen und Finanzen

1. Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland stammt aus freiwilligen Opfern und Spenden ihrer Mitglieder sowie aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

Die Neuapostolische Kirche erhebt von ihren Mitgliedern keine Steuern.

2. Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben nach Artikel 2 der Verfassung.
3. Den Mitgliedern – auch ausgetretenen oder ausgeschlossenen – stehen keine Rechte am Vermögen der Kirche zu.
4. Der Stammapostel erhält jährlich eine vom Bezirksapostel unterzeichnete Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Prüfungsbericht des von der Landesversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers.

Artikel 11

Datenschutz

Die für kirchliche Zwecke erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten werden nach den vom Bezirksapostel erlassenen Datenschutzrichtlinien und den Weisungen des von ihm ernannten Datenschutzbeauftragten verwendet.

Artikel 12

Verfassungsänderung

Eine Änderung dieser Verfassung erfolgt durch die Landesversammlung nach Maßgabe des Artikels 7 Ziff. 3 c), 5. und 6. dieser Verfassung

Artikel 13

Dauer und Auflösung

1. Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Auflösung der Körperschaft erfolgt durch die Landesversammlung nach Maßgabe des Artikels 7 Ziff. 3 d), 5 und 6 dieser Verfassung.

3. Im Falle der Auflösung der Körperschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf irgendeinen Teil des Vermögens. Das gesamte Vermögen ist nach Weisung des Stammapostels ausschließlich und unmittelbar an eine fortbestehende Institution der Neuapostolischen Kirche zur Verwendung im Sinne dieser Verfassung zu übertragen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

1. Diese Verfassung tritt mit Beschlußfassung durch die Landesversammlung in Kraft.
2. Diese Verfassung wird der zuständigen staatlichen Stelle zur Kenntnis gegeben.
3. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung erläßt bei Bedarf der Bezirksapostel.